

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Stiftungsstatut der Dr. Eugen Gschwind-Stiftung

I.

Name, Sitz, Kapital

Die Stiftung führt den Namen "Dr. Eugen Gschwind Stiftung" und hat ihren Sitz in Basel.

Der Stifter bringt die zur Zeit in seinem Privatbesitz befindliche Sammlung alter Uhren gemäss diesem Akt mit Schnur und Siegel beigeheftetem Inventar ein und widmet sie der Stiftung zu Eigentum.

Das Stiftungsgut kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

II.

Zweck

Die Stiftung bezweckt

- die in Ziffer I. (römisch eins) genannte Sammlung der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen;
- die Erhaltung, technische Betreuung und Vermehrung der Stiftungsgegenstände im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Ausleihungen dürfen nur zu Lebzeiten des Stifters und nur durch ihn selbst vorgenommen werden. Der Stifter persönlich entscheidet über die Auswahl der Uhren sowie den Zeitpunkt, Ort undsoweiter der Ausleihung.

Nach dem Tode des Stifters darf die Sammlung weder als Ganzes, noch in Teilen veräussert, ausgetauscht oder ausgeliehen werden.

III.

Stiftungsrat

Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat vertreten.

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis vier Mitgliedern. Ihm gehören unter anderem an:

- der jeweilige Direktor des Historischen Museums Basel,
- der Kurator.

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder. Die restlichen Stiftungsräte müssen auf dem Gebiete der Sammlungsgegenstände über ein angemessenes Fachwissen verfügen und dafür ein Interesse aufbringen.

Der jeweilige Direktor des Historischen Museums Basel übernimmt den Vorsitz im Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt er die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten oder eine von ihm bezeichnete Person unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Dispositionsbefugnis des Stiftungsrats und insbesondere des Kurators wird insofern eingeschränkt, als der für Unterhalt und Wartung vom Staat zur Verfügung gestellte Betrag jährlich für Unterhalt, Kauf und Reparaturen als verbindlicher Rahmen gilt, der nicht überschritten werden darf.

Insbesondere sind darüber hinausgehende Kreditkäufe, Verpflichtungen oder Belastungen irgendwelcher Art ausgeschlossen.

IV.

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat sorgt für die richtige Erfüllung des Stiftungszwecks und verwaltet das Stiftungsvermögen. Er erstellt den Jahresabschluss und unterbreitet ihn der Aufsichtsbehörde.

V.Kurator

Zu Lebzeiten übernimmt der Stifter das Amt des Kurators. Er hat das Recht, seinen Nachfolger dem Stiftungsrat zur Wahl verbindlich vorzuschlagen.

Den späteren Kuratoren steht jeweils ein Vorschlagsrecht bezüglich ihres Nachfolgers an den Stiftungsrat zu.

Der Kurator hat sich auf dem Gebiet der Sammlungsgegenstände über gute fachliche Kenntnisse auszuweisen.

Der Kurator kann zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete und ausgebildete Fachleute beiziehen

VI.Aufgaben des Kurators

Der Kurator führt die Stiftungsgeschäfte.

Zu Lebzeiten des Stifters obliegt ihm als Kurator die gesamte Betreuung und Wartung der Sammlung. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat über alle ihm zur Erhaltung und Ergänzung der Sammlung gutdünkenden Massnahmen, insbesondere über Neuanschaffungen, Ausleihungen, Sicherheitsmassnahmen (unter anderem einbruchssichere Vitrinen mit Panzerglas, Verwendung und Verwaltung des Barvermögens und Aehnliches).

Nach dem Tode des Stifters obliegt dem jeweiligen Kurator insbesondere die technische Betreuung der Sammlung, das heisst Unterhalt, Reparatur und Pflege der Uhren, wobei Vitrinen vom Kurator nur im Beisein des Museumsdirektors oder seines Stellvertreters geöffnet werden dürfen. Der Stifter erhält zu Lebzeiten als Kurator eine angemessene Entschädigung.

VI. bisRevisionsstelle

Als Revisionsstelle ernennt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83a ZGB). Wiederwahl ist mög-

lich. Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.“

VII.

Aenderung des Statuts

Der Stifter hat das Recht, das Statut im Rahmen des Stiftungszweckes zu ergänzen oder abzuändern. Er ist berechtigt, nähere Ausführungsbestimmungen in der Form eines Reglements zu erlassen.

Nach Ableben des Stifters stehen diese Befugnisse dem Stiftungsrat zu. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

URKUNDLICH DESSEN ist dieser Nachtrag nach erfolgter Lesung und Genehmigung vom Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels unterzeichnet worden.

Basel, den 6. (sechsten) Dezember 2010 (zweitausendzehn).